



Parlament verabschiedet «Agrarpolitik 2002»

Werner HARDER, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), CH-3003 Bern

Das Parlament hat am 29. April 1998 das neue Landwirtschaftsgesetz verabschiedet. Damit wurde eine wichtige Phase der mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht 1992 eingeleiteten Agrarreform erfolgreich abgeschlossen. Kernpunkte der Agrarreform sind die Ausrichtung der Landwirtschaft auf den Markt und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher und ökologischer Leistungen mit Direktzahlungen.

Der Bundesrat hat 1992 mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht die Basis für eine grundlegende Reform der Agrarpolitik geschaffen. Es handelt sich dabei um einen eigentlichen Paradigmawechsel. Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde eine Politik der «Versorgungssicherheit» mittels staatlichen Preis- und Absatzgarantien bei wichtigen Produkten wie Milch, Brotgetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und Ölsaaten betrieben. Die Preis- und Einkommenspolitik waren eng miteinander verbunden. Ausserdem wurde die Landwirtschaft mit verschiedenen Massnahmen an der Grenze vom Weltmarkt abgeschottet. Steigende Preise, intensive Produktionsmethoden und laufend höhere Ausgaben für die Produkteverwertung waren die Folge dieser Politik.

Die Trennung von Preis- und Einkommenspolitik ist der Kernpunkt der Agrarreform. Die Preise werden vom Markt bestimmt, gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen abgegolten. Die wesentlichen Elemente der «alten» und der «neuen» Politik sind aus Tabelle 1 ersichtlich.

Sozialverträgliche Umsetzung der Reform in Etappen

Es ist das erklärte Ziel des Bundesrates, die Agrarreform soweit wie möglich sozialverträglich zu gestalten. Die Agrarreform wurde deshalb etappiert. Das wesentliche Element einer ersten Etappe war 1993 die Einführung von Direktzahlungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher und ökologischer Leistungen. Die Direktzahlungen wurden in den folgenden Jahren stark ausgebaut. Einen grossen Zuwachs erfahren haben die Beiträge zur Abgeltung ökologischer Leistungen. Die

Ökobeiträge wurden zu einem festen Einkommensbestandteil und geben dadurch einen starken Anreiz hin zu einer nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft. Auf der anderen Seite wurden administrativ festgesetzte Preise herabgesetzt, so insbesondere der Milchpreis in zwei Schritten von 1,07 Franken auf 87 Rappen je Kilogramm Milch. Die zusätzlichen Direktzahlungen in der Höhe von rund einer Milliarde Franken konnten zwar die Senkung der administrierten Preise kompensieren, die Verluste auf Märkten ohne Preisgarantie wie vor allem auf dem Schlachtviehmarkt konnten sie aber nicht vollständig decken.

Der Ausbau der Direktzahlungen ist heute abgeschlossen. Sie bilden für die Landwirtschaft ein Sicherheitsnetz, das ihr

Grundeinnahmen unabhängig der Marktsituation sichert. Ein wesentliches Element des Sicherheitsnetzes bildet nach wie vor der Grenzschutz. Er wurde in der ersten Phase der Agrarreform an die vom WTO-Abkommen verlangten Bedingungen angepasst (vgl. Tab. 1).

Mehr Markt und Ökologie

Im Zentrum der zweiten Etappe der Agrarreform, bekannt geworden unter dem Kurztitel «Agrarpolitik 2002» (AP 2002), steht die marktwirtschaftliche Erneuerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Ernährungssektors. Der Bundesrat hat dem Parlament die entsprechende Botschaft am 26. Juni 1996 zugeleitet. Die Botschaft besteht aus den Teilen I bis IV. Teil I, das neue Landwirtschaftsgesetz, ist das Kernstück der Botschaft. Im neuen Landwirtschaftsgesetz werden die bisher in über zehn Erlassen verstreuten Bestimmungen wirtschaftspolitischer Natur, die für die Landwirtschaft wirksam sind, in einem Einheitsgesetz zusammengefasst.



AP 2002 schafft die Voraussetzungen für eine produktive, professionelle Landwirtschaft (Foto: Agrofot)

Tab. 1. «Alte» und «neue» Agrarpolitik des Bundes

Bereich	Alte Agrarpolitik	Neue Agrarpolitik (AP 2002)
Philosophie	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Ziel: Erhaltung eines «gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft» ☒ Einkommenssicherung über garantierte «produktionskostendeckende» Preise → Preisinsel Schweiz ☒ In wichtigen Bereichen keine Verantwortung der einzelnen Bauern und Bäuerinnen für den Absatz der Produkte (Milch, Brotgetreide) → Fokus auf die Produktion ☒ Umwelt- und Tierschutz mittels Minimalanforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Ziel: Förderung einer nachhaltigen und auf den Markt und den gemeinwirtschaftlichen Leistungsauftrag ausgerichteten Landwirtschaft ☒ Trennung von Preis- und Einkommenspolitik: Die Preise werden vom Markt bestimmt und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit Direktzahlungen abgegolten → Preise nähern sich Europa an ☒ Absatz für alle Produkte liegt in der Verantwortung der Produzenten → Fokus auf Kunden und Kundinnen ☒ Umwelt- und Tierschutz mit Minimalanforderungen und wirtschaftlichen Anreizen
Grenzschutz	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Historisch gewachsenes Grenzschutzsystem mit Zöllen und anderen Schutzmassnahmen, Einfuhrverboten und Einfuhrmonopolen 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Grenzschutz gemäss WTO-Vereinbarungen, Zölle und Zölkontingente als einzige Instrumente, Abbau der Zölle um durchschnittlich 36 Prozent ☒ Erlass von Vorschriften über Deklaration und Erhöhung der Zölle bei Produkten, deren Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind (z.B. Batteriehaltung bei Hühnern)
Marktordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Preis- und Absatzgarantien bei Milch, Brotgetreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben und Mostobst ☒ Bundesrat setzt Preise fest und greift mit detaillierten Regelungen in das Marktgeschehen ein, nicht nur bei der Produktion, sondern auch bei Verarbeitung und teilweise beim Handel ☒ Unbegrenzte Ausgaben für Marktstützung als Folge der Preis- und Absatzgarantien 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Keine Preis- und Absatzgarantien ☒ Angebot und Nachfrage bestimmen Preise; keine direkten Eingriffe ins Marktgeschehen; keine Behinderung der Marktmechanismen durch Instrumente zur Marktstützung ☒ Begrenzung der Ausgaben zur Marktstützung
Preise	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Preissteigerungen, um Einkommen zu sichern ☒ Preis- und Absatzgarantien haben Aufrechterhaltung von Strukturen zur Folge 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Preise sinken aufgrund des wachsenden Konkurrenzdruckes, da keine Preisgarantie mehr besteht ☒ Konkurrenzdruck führt zur Anpassung der Strukturen
Direktzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Direktzahlungen für Abgeltung der Produktionserschwerisse im Berggebiet und für die Produktionslenkung ☒ keine Direktzahlungen zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Direktzahlungen gelten gemeinwirtschaftliche Leistungen ab. Anreize für ökologische Leistungen ☒ Einfaches Direktzahlungssystem mit wenigen Direktzahlungsarten, die auf die Vielfalt der Schweizer Landwirtschaft abgestimmt sind ☒ Ökologischer Leistungsnachweis als Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen ☒ Limiten und Grenzwerte bezüglich Einkommen, Vermögen sowie Abstufung der Beiträge gelten einheitlich für alle Direktzahlungen ☒ Begrenzung der Direktzahlungen je standardisierte Arbeitskraft
Aufwand des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Hoher Aufwand für die Verwertung der Produkte - teilweise sogar von Überschüssen - mit staatlichen Mitteln ☒ Konsumentinnen und Konsumenten tragen wegen hohen Preisen stark zur Finanzierung des Agrarschutzes bei ☒ Trotzdem führt die regelmässige Erhöhung der Produzentenpreise zwecks Einkommensstützung zu hohen Wachstumsraten im Budget ☒ Der Aufwand für Direktzahlungen ist vergleichsweise gering, weil praktisch nur die Standortnachteile des Berggebietes mit solchen ausgeglichen werden 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Verwertungsausgaben werden abgebaut ☒ Die Direktzahlungen übernehmen die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen und werden in einer ersten Phase stark ausgebaut ☒ Infolge der sinkenden Preise ergibt sich während dieser Phase eine Verlagerung der Mittel von den Verwertungsausgaben (Bund + Konsumenten) zu den Direktzahlungen (Bund allein) ☒ Heute, nach Abschluss des Ausbaus der Direktzahlungen, wachsen die Bundesausgaben für die Landwirtschaft nicht mehr
Nachgelagerte Branchen	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Geringer Wettbewerbsdruck. Agrarschutz mit seinen Preis- und Mengengarantien teilweise ausgedehnt auf die nachgelagerten Bereiche. Margengarantien ☒ Vermarktung teilweise durch parastaatliche Organisationen ☒ Aufbau von Überkapazitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Erhöhter Wettbewerbsdruck. Wegfall des staatlichen Schutzes. Keine garantierten Margen ☒ Abschaffung der parastaatlichen Organisationen, wie Käseunion und Butyra ☒ Strukturanpassung mit Abbau der Überkapazitäten (Übernahmen und Fusionen)

Die bedeutendsten materiellen Änderungen konzentrieren sich dabei auf die marktwirtschaftliche Erneuerung. Wichtige Elemente sind eine neue liberalere Milchmarktordnung sowie ein einheitlicher, liberaler Getreidemarkt. Bei den Direktzahlungen ist die Gliederung in allgemeine und ökologische Direktzahlungen neu und zusätzlich wird für den Bezug der allgemeinen Direktzahlungen ein ökologischer Leistungsnachweis verlangt. Bei den Investitionskrediten gelten anstelle des Restfinanzierungsprinzips neu pauschale Ansätze.

In Teil II schlägt der Bundesrat einen befristet geltenden neuen Getreideartikel in der Bundesverfassung vor, der den bestehenden Artikel 23bis ablösen und den Übergang von einer staatlichen Regelung beim Brotgetreide zu privaten Lösungen sichern soll. Teil III der Botschaft enthält Vorschläge für eine Lockerung strukturalistischer Bestimmungen im bäuerlichen Bodenrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht. Es geht dabei vor allem um das Realteilungsverbot. Schliesslich bezwecken die vorgeschlagenen Änderungen des

Tierseuchengesetzes in Teil IV die Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlauben soll, Tiere auf einfache Weise zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen.

Parlamentarische Beratung

Die Vorlage war in der parlamentarischen Beratung sehr umstritten. Dies lässt sich durch die Anzahl Abänderungsanträge in den vorberatenden Kommissionen sowie



den Minderheits- und Einzelanträgen im Plenum dokumentieren. Die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben hatte sich mit über 230 Anträgen zu befassen. Im Plenum mussten knapp 80 Minderheits- und Einzelanträge behandelt werden. In der Kommission des Ständerates waren es auch gegen 80 Anträge und im Plenum rund 20 Minderheits- und Einzelanträge.

Knappe Mehrheit im Nationalrat

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates unter dem Vorsitz von Nationalrat Hans-Rudolf Nebiker begann am 30. Oktober 1996 mit der Beratung der AP 2002. In einer ersten Phase bis zum Sommer 1997 kamen die Beratungen eher langsam voran. Danach befasste sich die Kommission aber intensiv und eingehend mit der Materie. Besonders zahlreich waren die Anträge bei den Direktzahlungen. Der ganze Themenkomplex Direktzahlungen wurde deshalb in einer Subkommission separat behandelt. Die Vorschläge der Subkommission fanden in der Kommission und anschliessend auch im Plenum breite Unterstützung.

Der Nationalrat behandelte Teil I, das neue Landwirtschaftsgesetz, in der Herbstsession am 7. und 8. Oktober 1997. Die übrigen Teile wurden vom neuen Landwirtschaftsgesetz abgekoppelt und erst in der Winter-session, 1997 beraten. Das Ergebnis der GesamtAbstimmung zum neuen Landwirtschaftsgesetz fiel mit 68 zu 67 Stimmen bei sieben Enthaltungen knapp aus. Der allgemeine Tenor war, dass die Vorlage zu unausgewogen sei. Die grössere Gruppe der Unzufriedenen begründete die Ablehnung damit, dass die Reform im Marktbereich zu zaghaft ausfalle und nach wie vor zu viele finanzielle Mittel dafür aufgewendet würden, die Anliegen für mehr Ökologie und Tierschutz auf der anderen Seite aber kaum Berücksichtigung gefunden hätten. Als Druckmittel für ihre Anliegen diente die Initiative «für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe», die sogenannte «VKMB-Initiative», die 1994 eingereicht worden war. Eine kleinere Gruppe versagte die Unterstützung, weil nach ihrer Ansicht das neue Landwirtschaftsgesetz zu viele einschränkende Auflagen vorsieht, insbesondere bei den Direktzahlungen.

Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates hat der Nationalrat mit breiter Zustimmung folgende Korrekturen vorgenommen:

■ Vereinfachung des Direktzahlungssystems und Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenslimiten sowie der Grenzwerte und deren Abstufung bei den einzelnen Direktzahlungen.

■ Aufnahme einer Bestimmung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind. Der Bundesrat muss in diesen Fällen, unter dem Vorbehalt, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, Vorschriften zur Deklaration erlassen und die Einfuhrzölle erhöhen. Als Beispiel zu nennen wäre die Batteriehaltung bei Hühnern.

■ Aufnahme einer Bestimmung über das Getreide.

Verschiedene andere Änderungen wie die Möglichkeit zum Rückkauf von Kontingenten durch den Bund, die Delegation an den Bundesrat, finanzielle Mittel zwischen den einzelnen Aufgabengebieten in eigener Kompetenz zu verschieben, oder das Festhalten an der Siloverbotszulage als dauernde Massnahme im Milchbereich waren umstritten und waren Teil der Kritik nach der Behandlung der Vorlage im Nationalrat.

Korrekturen im Ständerat

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates nahm ihre Arbeit unter dem Vorsitz von Ständerat Rolf Büttiker sehr rasch auf. Die Kommission war bestrebt, der Vorlage wieder eine breiter abgestützte und damit tragfähige Basis zu geben. Auf der einen Seite schlug sie vor, die Entscheide des Nationalrates bei kritischen Punkten wie dem Kontingentsrückkauf, der Siloverbotszulage oder der Kompetenzdelegation zur Verschiebung von finanziellen Mitteln wieder rückgängig zu machen. Auf der anderen Seite beantragte die Kommission dem Plenum folgende wichtige Ergänzungen der Vorlage:

■ Begrenzung der Ausgaben zur Marktstützung; die Summe der Ausgaben für die Marktstützung muss innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes um einen Drittel abgebaut werden gegenüber den Ausgaben 1998. In der Praxis entspricht dies einer Reduktion von rund 1,2 Milliarden Franken auf 800 Millionen Franken. Ausserdem sind die Massnahmen zur Marktstützung nach fünf Jahren zu überprüfen.

■ Aufnahme einer Bestimmung ins Landwirtschaftsgesetz, die den Einsatz von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als

Leistungsförderer für Tiere verbietet.

■ Ergänzung des ökologischen Leistungsnachweises mit dem Gebot der tiergerechten Haltung von Nutztieren.

Der Ständerat hat Teil I der AP 2002 am 22. Januar 1998 in der für die Verfassungsreform anberaumten Sondersession behandelt. Die Anträge der Kommission fanden breite Zustimmung, mit einer Ausnahme. Der Ständerat stimmte entgegen dem Antrag der Mehrheit der Kommission der Siloverbotszulage zu. Die GesamtAbstimmung gab ein eindeutiges Resultat: Annahme des neuen Landwirtschaftsgesetzes mit 27:0 Stimmen.

Fazit der parlamentarischen Beratung

Der Ständerat legte mit seinen Entscheidungen die Basis für einen tragfähigen Kompromiss. In der Märzsession fand die Differenzbereinigung statt. Am 19. März wurden die beiden letzten Differenzen bereinigt. In den umstrittenen Punkten konnte sich der Ständerat praktisch überall durchsetzen. Nicht einig war man sich insbesondere über die Höhe des Abbaus der Marktstützung. Anträge, die über das vom Ständerat verabschiedete Mass hinausgingen, zum Beispiel totaler Abbau in zehn Jahren, wurden klar abgelehnt.

Insgesamt ist das Parlament im Wesentlichen dem Entwurf des Bundesrates vom 26. Juni 1996 gefolgt. Die vom Bundesrat vorgegebene Linie «mehr Markt» und «mehr Ökologie» hat sich als konsensfähige Basis erwiesen. Die vom Parlament beschlossenen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates bewirken keine grundsätzlich andere Ausrichtung der Agrarpolitik. Zum einen präzisieren sie gewisse Sachverhalte, wie zum Beispiel den Abbau der Marktstützung um einen Drittel in fünf Jahren, zum andern sind damit Vereinfachungen verbunden, wie zum Beispiel bei den Direktzahlungen.

Der Nationalrat hat in der Winter-session 1997 die Teile II bis IV der Botschaft behandelt, der Ständerat in der Frühlingssession 1998. Beim befristet geltenden neuen Getreideartikel sowie dem Boden- und Pachtrecht folgten die Räte weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates. Die Vorschläge beim Tierseuchengesetz wurden ebenfalls akzeptiert, aber noch ergänzt mit einer Bestimmung zur Einrichtung einer zentralen Datenbank, in der der Verkehr von Tieren aufgezeichnet werden muss. Damit wurde der Entwick-

lung in der Europäischen Union Rechnung getragen.

Wie geht es weiter?

Mit dem Abschluss der Beratungen ist eine wichtige Phase abgeschlossen. In den kommenden Monaten gilt es nun, die Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsebene umzusetzen. Da das neue Landwirtschaftsgesetz als Rahmengesetz konzipiert ist, müssen die einzelnen Bestimmungen konkretisiert werden. Die Verordnungsentwürfe sollen diesen Sommer in eine breite Vernehmlassung geschickt werden. Ziel ist es, das neue Landwirtschaftsgesetz auf den 1. Januar 1999 in Kraft zu setzen.

Abstimmung über die «VKMB-Initiative»

Die «VKMB-Initiative» wurde bei den Beratungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz als Druckmittel eingesetzt, um Verbesserungen im Sinne der Initiative zu erreichen, mindestens aber, um keine Rückschritte gegenüber dem Projekt des Bundesrates hinnehmen zu müssen. Diese Ziele konnten zum grossen Teil erreicht werden. Die Korrekturen im Ständerat waren ein Resultat dieses Druckes. Trotzdem halten die Initianten am Volksbegehren fest und wollen es zur Abstimmung bringen.

Die «VKMB-Initiative» will als wesentliche Elemente der Agrarpolitik nur noch den Grenzschutz mittels Zöllen und die Ausrichtung von Direktzahlungen zur Einkommenssicherung. Die Massnahmen zur Marktstützung fallen vollständig weg. Die Direktzahlungen müssen mindestens 3000 Franken pro Hektare betragen, dürfen aber 50'000 Franken pro Betrieb nicht überschreiten. Diese Zahlen sollen auf Verfassungsebene festgeschrieben und periodisch der Teuerung angepasst werden. Die Initiative ist aufgrund juristischer Gutachten als Ergänzung des von Volk und Ständen am 9. Juni 1996 gutgeheissenen neuen Verfassungsartikels 31 octies eingestuft worden. Die Interpretation durch die Initianten hat sich gegenüber der Einreichung 1994 denn auch komplett verändert. Wurde sie zu jenem Zeitpunkt als Alternative zur offiziellen Politik dargestellt, genügt heute gemäss den Aussagen der Initianten bereits eine Änderung von 16 Artikeln des neuen Landwirtschaftsgesetzes, um der Initiative Genüge zu tun. Für den Abbau der Marktstützung

soll zum Beispiel eine Übergangsfrist von zehn Jahren gelten.

Materiell bleiben die Differenzen zwischen Initiative und AP 2002 aber bestehen. Die Einschränkungen bei den Direktzahlungen sowie der totale Abbau der Ausgaben zur Marktstützung innert zehn Jahren haben in der Praxis erhebliche negative Auswirkungen. Mit der Festlegung der Mindestsumme von 3000 Franken pro Hektare - für das Berggebiet und verschiedene Kulturen wie Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben oder Obst können die Ansätze erhöht werden - sowie höchstens 50'000 Franken pro Betrieb würden die finanziellen Mittel zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf die kleinen Strukturen konzentriert, zu einem wesentlichen Teil auf Nebenerwerbsbetriebe. Lohnend würde es, im Nebenerwerb möglichst extensiv einige Hektaren zu bewirtschaften, daneben aber voll ausserhalb der Landwirtschaft zu arbeiten. Wesentlich weniger Geld als bei der AP 2002 würde dagegen in die entwicklungs-fähigen Vollerwerbsbetriebe fliessen. Die fallenden Marktpreise würden die Tendenz zu einer starken Extensivierung der Produktion verstärken. Die Entwicklung unserer Landwirtschaft würde damit fehlgeleitet, weg von einer produzierenden, professionellen Landwirtschaft. Weniger einheimische Produkte, mehr Importe, dadurch negative Auswirkungen auf die Umwelt, Isolierung der Bauern vor künftigen Entwicklungen, Vernichtung von Arbeitsplätzen und längerfristig höhere Ausgaben des Bundes wären die Folge. Die «VKMB-Initiative» ist auch als Ergänzung abzulehnen. Sie kann der Landwirtschaft keinen zukunftsweisenden Platz in unserer Gesellschaft sichern.

Agrarreform zeigt positive Resultate

Unabhängig von der noch ausstehenden Abstimmung über die «VKMB-Initiative» ist die Reform aber schon seit einigen Jahren voll im Gang. Und die neue Agrarpolitik (vgl. Tab. 1) zeigt bereits erfreuliche Resultate:

■ Es findet, wenn auch nicht überall gleich schnell, ein Umdenken statt. Die Käsebranche findet sich zum Beispiel in einer starken Restrukturierungsphase. In verschiedenen Verbänden sind Reformen und Anpassungen an die neuen Gegebenheiten im Gang.

■ Die Schweizer Landwirtschaft gibt ihre Rohstoffe gegen zwei Milliarden

Franken billiger ab als zu Beginn der neunziger Jahre; davon haben die Konsumentinnen und Konsumenten aber nur zum Teil profitieren können.

■ Die Anreizstrategie zur Abgeltung ökologischer Leistungen zeigt Wirkung. Bereits über 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nach den Regeln der Integrierten Produktion oder des Biologischen Landbaus bewirtschaftet. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen erreicht bald 10 Prozent an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln hat gegenüber 1992 mengenmässig um 13 Prozent abgenommen, derjenige von Stickstoffdüngern um 15 Prozent.

Die eingeleitete Reform konnte sozialverträglich gestaltet werden. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe bewegt sich um zwei Prozent pro Jahr. Eine derartige Abnahme kann im Rahmen des Generationenwechsels verkraftet werden. Die Einkommenslage hat sich seit dem Beginn der Reform 1993 stabilisiert. Einer Phase der Stabilisierung gehen auch die Ausgaben des Bundes für Landwirtschaft und Ernährung entgegen. Sie werden in den nächsten Jahren nicht mehr ansteigen. Die laufende Agrarreform ist die Basis für eine produktive und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, die sich ihren Platz in unserer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft sichern kann und auch eine Zukunft auf dem europäischen Markt hat.

RÉSUMÉ

Le Parlement adopte la «Politique agricole 2002»

Le Parlement a adopté la nouvelle loi sur l'agriculture le 29 avril 1998, menant ainsi à terme une phase importante de la réforme agricole amorcée dans le Septième rapport sur l'agriculture. L'orientation du secteur primaire vers le marché et l'octroi de paiements directs pour rémunérer les prestations écologiques et celles fournies par les agriculteurs dans l'intérêt général, sont les éléments-clés de cette réforme.

RIASSUNTO

Il Parlamento ha varato «Politica agricola 2002»

Il 29 aprile 1998, il Parlamento ha varato la nuova legge sull'agricoltura. Si conclude così un'importante fase della riforma agraria avviata nel 1992 con il Settimo rapporto sull'agricoltura. Gli aspetti fondamentali della riforma agraria sono l'orientamento dell'agricoltura verso il mercato e l'indennizzo, mediante pagamenti diretti, delle prestazioni ecologiche e d'interesse per la collettività.